

## BGE 24 I 719

Bundesgericht (BGE), 1898-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_24\\_I\\_719](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_24_I_719)

FR: ATF 24 I 719

IT: DTF 24 I 719

### Volltext

138. Entscheidung vom 18. Oktober 1898 in Sachen Schenk & Cie. und Konsorten. Art. 242 Abs. 2 Betr.-Ges. Verteilung der Parteirollen. I. Am 7. Februar 1898 wurde über die Firma Stalder & Kräuchi in Langnau, welche die der Firma Johann Schenk & Cie. in Burgdorf gehörende Dorfmuhlebesitzung in Langnau in Pacht hatte, der Konkurs eröffnet. Die Durchführung wurde einer besondern Konkursverwaltung übertragen, deren eines Mitglied der Konkursbeamte von Signau ist. In das Inventar wurden u. A. verschiedene Maschinen und Gerätschaften aufgenommen, die die Firma Stalder und Kräuchi in einem mitverpachteten Nebengebäude der Mühle eingerichtet hatte. Diese Maschinen wurden mit Zuschrift an das Konkursamt Signau, vom 9. März 1898, von der Firma Johann Schenk & Cie. als ihr Eigentum angeprochen, gestützt auf eine mit der Firma Stalder und Kräuchi getroffene Vereinbarung. Mit Schreiben vom 23. März 1898 teilte das Konkursamt Signau Namens der Konkursverwaltung der Firma Joh. Schenk & Cie. gemäß mündlicher Übereinkunft „formeshalber“ mit, daß ihr die Dorfmuhle samt Zubehörden auf den 25. des Monats zur freien Verfügung gestellt werde; und im Verlaufe des nämlichen Monats wurden der genannten Firma vom Konkursamt die Schlüssel zu dem Gebäude ausgehändigt, in dem sich die im Betrieb der mechanischen Werkstätte

verwendeten Maschinen und Gerätschaften befanden. Laut Kaufvertrag vom 1. Juni 1898 verkaufte dann die Firma Johann Schenk & Cie. die fraglichen Maschinen und Gerätschaften an Samuel Stettler in Langnau, der sie gegenwärtig benutzt. II. Am 14. Juni 1898 beschloß die zweite Gläubigerversammlung im Konkurse der Firma Stalder & Kräuchi, „daß die „seiner Zeit ins Inventar aufgenommenen Maschinen und Geräte in der mechanischen Werkstätte zur Masse gezogen sein und „bleiben sollen und daß deren Verwertung vorzunehmen sei. Einer „allfälligen Vindikationsklage sollte sich die Konkursverwaltung „widersetzen.“ Nachdem dann namens der letztern das Konkursamt Signau zunächst ohne anderes eine Steigerung über die fraglichen Objekte ausgeschrieben hatte, auf diese Verfügung aber wieder zurückgekommen war, erließ dasselbe unterm 14./15. Juli an die Firma Johann Schenk & Cie. sowohl, als an Samuel Stettler Mitteilungen des Inhalts, daß ihr Eigentumsanspruch bestritten und daß ihnen gemäß Art. 242 eine Frist von zehn Tagen gesetzt werde, um denselben gerichtlich einzuklagen. III. Mit Schriftsatz vom 19. Juli 1898 stellten die Firma Johann Schenk & Cie. und Samuel Stettler auf dem Beschwerdewege bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde die Anträge: „1. Es sei die Verfügung der Konkursverwaltung im Konkurse „der Firma Kräuchi & Stalder betreffend die ad massam-Ziehung „der in Frage stehenden mechanischen Einrichtungen und Geräte, „bezw. diese ad massam-Ziehung, als ungesetzlich aufzuheben; „2. Es seien die Verfügungen der genannten Konkursverwaltung „vom 14. und 15. Juli 1898, wonach den Beschwerdeführern „eine Frist von zehn Tagen zur Anhebung der Klage bezüglich „ihrer Ansprüche auf diese fraglichen Gegenstände angesetzt worden, „aufzuheben, und es seien die Beschwerdeführer nicht gehalten, „einzuklagen.“ Die Beschwerdeführer brachten

an: Da die Firma Schenk & Cie. dermalen keinen Eigentumsanspruch auf die fraglichen Gegenstände erhoben, habe an sie jedenfalls eine Klageaufforderung nicht mehr erlassen werden dürfen. Diese sei aber auch gegenüber Samuel Stettler ungerechtfertigt, weil die Bestimmung in Art. 242 des Betreibungsgesetzes betreffend Ansetzung einer Vindikationsfrist nur Anwendung finden könne in den Fällen, in denen sich die Masse im Besitze der betreffenden Gegenstände befinde, was hier nicht zutrefte. Das Vorgehen der Konkursverwaltung sei ferner verspätet und nicht mehr zulässig, da durch ihr früheres Verhalten und durch ausdrückliche Erklärungen des Konkursbeamten von Signau die Ansprache der Firma Johann Schenk & Cie. anerkannt worden sei und da hierauf auch die Gläubigerversammlung nicht mehr zurückkommen können. IV. Die Konkursverwaltung im Konkurse der Firma Stalder & Kräuchi schloß in ihrer Antwort auf Abweisung der Beschwerde. Dagegen, daß nach dem Verkauf der Gegenstände an Samuel Stettler an die Firma Johann Schenk & Cie. jedenfalls eine Klagsaufforderung nicht mehr erlassen werden dürfen, wird angebracht, daß noch mit Zuschrift vom 23. Juni 1898 der Bevollmächtigte der genannten Firma Eigentum und Besitz der fraglichen Gegenstände für sie in Anspruch genommen habe. V. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Sie erklärte zunächst, daß mit Recht die Klagefrist auch der Firma Joh. Schenk & Cie. gesetzt worden sei, da sich diese noch kurz vorher als Vindikantin geriert habe und ihr übrigens aus der Fristansetzung kein Nachteil drohe. Im fernerem seien die Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art. 242 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes vorhanden gewesen, indem einerseits zweifellos die vindizierten Gegenstände beim Ausbruch des Konkurses sich im Besitz der Masse befunden hätten und nicht angenommen werden könne, daß seither eine Übertragung des Besitzes an die Firma Johann Schenk & Cie. oder an S. Stettler stattgefunden habe. Darin, daß nicht gleich nach der Anmeldung des Anspruchs der Firma Johann Schenk & Cie. dieser die Frist zur Einklagung desselben gesetzt worden sei, könne eine Anerkennung deshalb nicht gefunden werden, weil das Gesetz keine Frist bestimme, innert der die Prüfung von Drittansprüchen und die Ansetzung einer Klagefrist zu geschehen haben. Zur Ablieferung der Schlüssel an die genannte Firma sodann sei die Konkursverwaltung mit Rücksicht auf deren unbestrittenes Eigentumsrecht an dem betreffenden Gebäude verpflichtet gewesen. Auch daraus könne eine Anerkennung nicht gefolgert werden, daß die fraglichen Gegenstände nicht mit den übrigen zur Verwertung gebracht worden seien; denn

diesbezüglich sei der Konkursverwaltung durch die Gläubigerversammlung völlig freie Hand gelassen worden; zudem habe eine Verwertung nicht vor der Liquidation der Eigentumsansprache der Firma Johann Schenk & Cie. stattfinden können. Daß endlich der Konkursbeamte von Signau den Eigentumsanspruch ausdrücklich anerkannt habe, sei bestritten und irrelevant, da derselbe nur ein Mitglied der damals aus vier Personen bestehenden Konkursverwaltung gewesen sei. VI. Die Beschwerdeführer haben den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundesgericht weitergezogen, indem die vor der letztern gestellten Beschwerdeanträge aufnehmen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Nach dem Inhalt der Beschwerde- und der Rekurschrift kann der erste Beschwerdeantrag nicht darauf bezogen werden, daß bei der Eröffnung des Konkurses die fraglichen Maschinen und Gerätschaften zur Masse gezogen und in das Inventar aufgenommen worden sind. Eine solche Beschwerde wäre auch offensichtlich verspätet. Sondern es wollen mit jenem Antrage bloß die auf dem Beschluß der Gläubigerversammlung vom 14. Juni beruhenden Verfügungen und Maßnahmen der Konkursverwaltung, welche darauf gerichtet sind, die Gegenstände der Masse zu

erhalten, bezw. für sie wieder zu gewinnen, angefochten werden. An sich nun können es die Rekurrenten der Konkursverwaltung nicht verwehren, falls sie auf die fraglichen Gegenstände Ansprüche erheben zu können glaubt, diese in der dem Gesetze und den Umständen entsprechen<sup>en</sup> Weise geltend zu machen. Und es kann den von der Konkurs<sup>ver</sup>waltung zur Geltendmachung eines solchen Anspruches getrof<sup>fe</sup>nen Maßnahmen auch nicht im Beschwerdeverfahren mit der Behauptung begegnet werden, daß derselbe aufgegeben, bezw. daß der auf das nämliche gerichtete Anspruch der Rekurreuten aner<sup>kannt</sup> worden sei. Dies ist ja eben bestritten und wird im Prozeß über die Sache selbst zu entscheiden sein. Die Aufsichtsbehörden könnten höchstens dann die Schritte, welche die Konkursverwaltung zur Geltendmachung des Anspruches gethan hat, mit Rücksicht auf die behauptete Anerkennung aufheben, wenn diese liquid vor<sup>liegt</sup>, was aber vorliegend, wofür auf die bezüglichen Ausführ<sup>ungen</sup> der Vorinstanz verwiesen werden kann, keineswegs zu<sup>trifft</sup>. Der erste Beschwerdeantrag kann demnach nicht gutgeheißen werden. 2. Dagegen müssen die Rekurrenten mit ihrem zweiten An<sup>trage</sup> geschützt werden. Derselbe richtet sich gegen die Verfügungen der Konkursverwaltung, durch welche den Rekurrenten zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung der s. Z. von der Firma Johann Schenk & Cie. erhobenen Eigentumsansprache gemäß Art. 242 Alinea 2 des Betreibungsgesetzes eine Klagfrist gesetzt worden ist. Diese Verfügungen können deshalb nicht aufrecht er<sup>halten</sup> werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Klags<sup>aufforderung</sup> gemäß der eitierten Bestimmung fehlen. Wie das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Haas=Fatton vom 14. Juni 1898 \* ausgesprochen hat, kann eine Fristansetzung gemäß Art. 242, Alinea 2 nur stattfinden hinsichtlich solcher Gegenstände, die sich im Gewahrsam der Masse befinden, wäh<sup>rend</sup> die Konkursverwaltung Dritte, die sich ihrerseits im Ge<sup>wahrsam</sup> von Gegenständen befinden, welche sie für die Masse beansprucht, nicht durch eine solche Fristansetzung entgegen den allgemeinen Prozeßregeln in die Klägerrolle drängen kann. Nun war allerdings die Masse ursprünglich im Gewahrsam der frag<sup>lichen</sup> Objekte, indem sie bei der Konkurseröffnung an die Stelle der denselben ausübenden Firma Stalder & Kräucht getreten ist wie denn auch die Objekte ohne anderes in das Inventar aufge<sup>nommen</sup> worden sind. Allein mit der Übergabe der Werkstatt<sup>schlüssel</sup> an die Firma Johann Schenk & Cie. hat sich die Masse des Gewahrsams begeben und hat die genannte Firma die faktische Verfügungsgewalt über die Gegenstände erlangt, zumal da nicht ersichtlich ist, daß hinsichtlich der Verfügungsbefugniß der Kon<sup>kurs</sup>beamte bei der Übergabe irgendwelche Vorbehalte gemacht habe. Maßgebend für die Frage nach der Verteilung der Partei<sup>rollen</sup> im Eigentumsprozesse ist aber selbstverständlich der Zeit<sup>punkt</sup>, in dem der Streit angehoben wird und nicht der Zeit<sup>punkt</sup> der Konkurseröffnung oder der Inventaraufnahme. Es sind

für jene Frage faktische Verhältnisse maßgebend, die sich seit dem letztern Zeitpunkte bis zu dem Momente, in dem der Vindikations<sup>prozeß</sup> eingeleitet wird, sehr wohl ändern können, wobei immerhin bemerkt werden mag, daß selbstverständlich der Masse, wie jedem Inhaber, gegebenen Falles, possessorische Rechtsmittel zum Schutze ihres Gewahrsams zu Gebote stehen. Nach dem Gesagten müssen die angefochtenen Verfügungen der Konkursverwaltung vom 14. und 15. Juli aufgehoben werden, und zwar sowohl die an die Firma Johann Schenk & Cie., als die an S. Stettler erlassene Aufforderung. Ob erstere auch deshalb als ungesetzlich sich dar<sup>stelle</sup>, weil die Firma Johann Schenk & Cie. die Gegenstände nicht mehr für sich beansprucht, kann bei dieser Sachlage dahin<sup>gestellt</sup> bleiben. Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß die

Verfügungen der Konkursverwaltung der Firma Stalder & Kräuchi vom 14. und 15. Juli 1898, wonach den Rekurrenten gemäß Art. 242 des Betreibungsgesetzes eine Frist zur Ein-  
klagung ihrer Ansprüche auf die von der Firma Johann Schenk & Cie. angesprochenen  
mechanischen Einrichtungen und Gerät-  
schaften gesetzt wurde, aufgehoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.